

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Friedhöfe der Stadt Gehren mit dem Ortsteil Jesuborn vom 12.12.2006**

---

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert am 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) und des § 19 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Gehren mit dem Ortsteil Jesuborn vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2000 hat der Stadtrat der Stadt Gehren in seiner Sitzung am 05.10.2006 folgende Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Gehren und dem OT Jesuborn beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gehren mit dem Ortsteil Jesuborn werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzte Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - wer nach geltendem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - wer sich gegenüber der Stadt Gehren zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
  - wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Nutzungsrechtes für die Grabstelle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes durch den Nutzer werden keine Gebühren zurückerstattet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Friedhof der Stadt Gehren mit dem Ortsteil Jesuborn mit der Gebührenordnung vom 29.10.1993, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2002, tritt damit außer Kraft.

ausgefertigt

Gehren, den 12.12.2006

STADT GEHREN

Bössel  
Bürgermeister